

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0214/14	Datum 03.06.2014
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.06.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Stadtrat	10.07.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Besetzung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Magdeburg - feststellender Stadtratsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stellt auf Vorschlag der Fraktionen fest:

1. In den Verwaltungsrat der Stadtparkasse Magdeburg werden gemäß §§ 9-11 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt 7 Mitglieder entsandt.

1.1. Als Vertreter für den Stadtrat werden entsandt:

1. Herr Gunter Schindehütte (Fraktion CDU/FDP/BfM)
2. Frau Beate Wübbenhorst (SPD-Fraktion)
3. Herr Frank Theile (Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei)
4. Herr Jürgen Canehl (Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

1.2. Als Vertreter für den Kundenkreis werden entsandt:

5. Herr Reinhard Gurcke Aus dem Kundenkreis der Stadtparkasse Magdeburg
6. Herr Dieter Bromberg..... Aus dem Kundenkreis der Stadtparkasse Magdeburg
7. Herr Oliver Müller Aus dem Kundenkreis der Stadtparkasse Magdeburg

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet in den Verwaltungsrat der Stadtparkasse Magdeburg getrennt für jede Gruppe 2 Stellvertreter.

2.1. Als Stellvertreter für den Stadtrat werden entsandt:

Herr Frank Schuster (Fraktion CDU/FDP/BfM)
zum 1. Stellvertreter

Frau/Herr (.....-Fraktion)
zum 2. Stellvertreter

2.2. Als Stellvertreter für den Kundenkreis werden entsandt:

Herr Ralph Tyszkiewicz (auf Vorschlag der (Fraktion CDU/FDP/BfM)
zum 1. Stellvertreter

Frau/Herr (auf Vorschlag der (.....-Fraktion)
zum 2. Stellvertreter

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja	x	nein
----------------------	--	----------------	--	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2014	JA		NEIN		x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Siebert	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Hartung
--------------------------------------	--------------------------------	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	i.a. Hr. Dr. Hartung Herr Zimmermann
---------------------------------------	--------------	---

Termin für die Beschlusskontrolle	30.09.2014
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Magdeburg besteht gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung aus 12 Mitgliedern (aus dem Vorsitzenden und aus 11 sachkundigen Mitgliedern – gerechnet ohne die Stellvertreter).

Gemäß § 11 Abs. 1 SpkG-LSA wählt die Vertretung des Trägers für die Dauer ihrer Wahlzeit die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 2., wobei gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 und § 11 Abs. 2 zu einem Drittel die Mitglieder des Verwaltungsrates aus den Beschäftigten der Sparkasse bestehen und dort für die Wahlzeit der Vertretung des Trägers in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt werden.

Es findet gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA das jeweils für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Gewährträgers vorgesehene Verfahren Anwendung. Gemäß der Begründung zu § 11 Abs. 1 SpkG-LSA beabsichtigt der Gesetzgeber vorrangig eine Verteilung der Sitze nach der Stärke der, in der Vertretung des Gewährträgers vertretenen Fraktionen.

Bei der Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungsrates handelt es sich folglich rechtstechnisch nicht um eine Wahl im Sinne des § 54 Abs. 3 GO-LSA, sondern um eine Sitzverteilung in entsprechender Anwendung des § 46 Abs. 1 Satz 1 GO-LSA.

Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung des Gewährträgers festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden.

Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach weitere Sitze zu vergeben, so sind diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der obigen Berechnung ergeben, auf die Fraktionen zu vergeben.

Dieses als Hare-Niemeyer-Verfahren bezeichnete Verhältniswahlrecht soll die Proportionalität zwischen den verschiedenen Fraktionen in den Kommunalparlamenten auch im Verwaltungsrat widerspiegeln.

Die Vertretung des Gewährträgers stellt die sich durch die Vorschläge der Fraktionen ergebende Sitzverteilung durch Beschluss fest und ist hierbei an die sich kraft Gesetzes ergebende Sitzverteilung und die Benennung der Mitglieder der Fraktionen gebunden.

Für die Gruppe der Vertretung des Trägers angehörenden weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder (§ 11 Abs. 1 Satz 7 SpkG-LSA , entsprechend auch den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 ein oder zwei Stellvertreter) ist auch das Hare-Niemeyer-Verfahren anzuwenden.

Soweit keine in der Person liegenden Hinderungsgründe gemäß § 12 SpkG-LSA bestehen, können sachkundige Bürger auch aus dem Kundenkreis entsandt werden. Grundsätzlich ist die Sachkunde Voraussetzung für eine Entsendung in den Verwaltungsrat.

Diese Voraussetzung gilt sowohl für die Vertretung des Trägers als auch für die lediglich aufgrund ihrer Wählbarkeit für dieses Gremium zu bestimmenden Mitglieder. Mitglieder der Fraktionen können jedoch nicht ohne Anrechnung auf die Quote von zwei Dritteln der Angehörigen der Vertretung des Trägers, allein als wählbare sachkundige Bürger in den Verwaltungsrat entsandt werden, d.h. es dürfen nicht mehr als zwei Drittel der weiteren Mitglieder nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG-LSA dem Stadtrat angehören.

Hinsichtlich der Vorschläge der Fraktionen hat der Stadtrat keine Dispositionsbefugnis/ Vetorecht.

Für die 3 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus dem Kundenkreis, die nicht dem Stadtrat angehören, werden vorgeschlagen:

- Frau/Herrn – tätig als bei
(als ordentliches Mitglied)
- Frau/Herrn – tätig als bei
(als ordentliches Mitglied)
- Frau/Herrn – tätig als bei
(als ordentliches Mitglied)
- Frau/Herrn – tätig als bei
(als stellvertretendes Mitglied)
- Frau/Herrn – tätig als bei
(als stellvertretendes Mitglied)

Gemäß § 10 Abs. 1 SpkG-LSA ist der Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung des Trägers der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Eine Wahl durch den Stadtrat ist somit nicht erforderlich.

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat der Sparkasse aus seiner Mitte 2 Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge. Beschäftigte der Sparkasse sind nicht wählbar (ebenfalls § 10 Abs. 1 SpkG-LSA).

Vorsitzender	1		
Stellvertreter		2	Wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
Mitglieder aus dem Stadtrat	4		
Stellvertreter		2	Vom Stadtrat zu wählen.
Mitglieder aus dem Kundenkreis	3		
Stellvertreter		2	
Beschäftigte der Sparkasse	4		
Stellvertreter		2	Von der Sparkasse gewählt.
	12	8	

Aus dem Kreis der Beschäftigten der Stadtsparkasse Magdeburg wurden gewählt:

Herr Andreas Woosmann, Herr Dirk Voigt, Herr Jens Kalkofen, Herr Matthias Nüse sowie Herr Roland Größler und Herr Olaf Albers als Vertreter.